**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10130**

17. 03. 98

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 13/9109 –**

## Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

### A. Problem

Überprüfung der Vorschriften der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes auf deren weitere Notwendigkeit und Vereinheitlichung bereits bestehender Regelungen. Ferner erfordern datenschutzrechtliche Gründe sowie verschiedene Aktualisierungen eine Anpassung der Gewerbeordnung. Im Gaststättengesetz soll der Anwendungsbereich neu festgelegt werden.

### B. Lösung

Einfügung eines § 29 in die Gewerbeordnung als gemeinsame Vorschrift über Auskunft und Nachschau für erlaubnispflichtige und überwachungsbedürftige Gewerbe, für die öffentliche Bestellung als Sachverständige sowie für das Untersagungsverfahren. Als Folgeänderung können eine Reihe von Verordnungsermächtigungen und eine Vielzahl von Vorschriften über die Auskunft und Nachschau in den betreffenden Rechtsverordnungen des Bundes sowie 28 Rechtsverordnungen der Länder aufgehoben werden. Damit entfallen für eine Vielzahl von Gewerbezweigen zusätzlich die bisherigen gewerberechtlichen Buchführungsvorschriften.

Auf Kantinen, Betreuungseinrichtungen sowie auf Luftfahrzeuge, Eisenbahnwagen, Schiffe und Reisebusse, in denen anläßlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden, finden die Vorschriften des Gaststättengesetzes keine Anwendung mehr. Dagegen sollen wegen der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn Bahnhofsgaststätten in die Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz einbezogen werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## C. Alternativen

Keine

## D. Kosten

Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten. Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand, sondern verfolgt im Gegenteil Deregulierungsabsichten. So werden Auskunfts- und Nachschaurechte konzentriert geregelt, Buchführungsvorschriften abgeschafft und weitere Bereiche, z. B. Betriebskantinen und gaststättenrechtliche Leistungen in Verkehrsmitteln von der Anwendung des Gaststättengesetzes einschließlich der Erlaubnispflicht ausgenommen.

## E. Sonstige Kosten

Die Änderungen der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes verursachen bei den Gewerbetreibenden in der Gesamtbetrachtung keine zusätzlichen Kosten, sondern stellen tendenziell Entlastungen dar. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher auch nicht zu erwarten, da keine preisrelevanten Vorschriften erlassen werden.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9109 – mit folgender Maßgabe

1. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

   ‚6. § 33f Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,"'.

2. Artikel 1 Nr. 7 wird gestrichen.

3. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   ‚b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 64e Abs. 1" durch die Angabe „§ 64e Abs. 2" ersetzt.

   bb) In Nummer 5 werden die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte „Europäische Union" ersetzt.'

4. Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:

   ‚21. Dem § 67 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Semikolon folgender Text angefügt:

   „zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;"'.

5. Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

   ‚aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,"'.

6. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

   „Artikel 7
   Inkrafttreten

   (1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Ermächtigung der Landesregierungen in § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.",

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 4. März 1998

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

| **Friedhelm Ost** | **Karl-Heinz Scherhag** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

## Bericht des Abgeordneten Karl-Heinz Scherhag

### I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9109 – wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

### II.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. März 1998 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

### III.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Vorschriften der Gewerbeordnung sowie des Gaststättengesetzes auf deren weitere Notwendigkeit hin zu überprüfen und bereits bestehende Regelungen zu vereinheitlichen. Weiterhin machen datenschutzrechtliche Gründe sowie verschiedene Aktualisierungen eine Anpassung der Gewerbeordnung erforderlich. Im Gaststättengesetz soll der Anwendungsbereich neu festgelegt werden. In die Gewerbeordnung soll ein § 29 als gemeinsame Vorschrift über Auskunft und Nachschau für erlaubnispflichtige und überwachungsbedürftige Gewerbe, für die öffentliche Bestellung als Sachverständige sowie das Untersagungsverfahren eingefügt werden. Als Folgeänderung können eine Reihe von Verordnungsermächtigungen und weitere Vorschriften über die Auskunft und Nachschau in den betreffenden Rechtsverordnungen des Bundes sowie in Rechtsverordnungen der Länder aufgehoben werden. Damit entfallen für eine Vielzahl von Gewerbezweigen zusätzlich die bisherigen gewerberechtlichen Buchführungsvorschriften.

Die Vorschriften des Gaststättengesetzes sollen auf Kantinen, Betreuungseinrichtungen sowie auf Luftfahrzeuge, Eisenbahnwagen, Schiffe und Reisebusse, in denen anläßlich der Beförderung von Personen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden, keine Anwendung mehr finden. Hingegen sollen wegen der Privatisierung der Deutschen Bundesbahn Bahnhofsgaststätten in die Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz einbezogen werden.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme sind in Drucksache 13/9109, Anlagen 2 und 3, enthalten.

### IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 4. März 1998 abschließend beraten. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde im Rahmen der Ausschußberatungen ein Änderungsantrag eingebracht (Anlage zu dieser Beschlußempfehlung). Zusätzlich wurde beantragt, den § 67 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung wie folgt zu ändern, um künftig den Verkauf alkoholischer Getränke auf Wochenmärkten zu erlauben:

„Dem § 67 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Semikolon folgender Text angefügt:

‚zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;‘ ".

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich ganz überwiegend um redaktionelle Anpassungen des Gesetzentwurfs an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen, nämlich in den Nummern 1 und 2 an die durch die Sechste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 inzwischen erfolgte Umstellung der Behördenbezeichnung, in der Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa um eine Richtigstellung der Verweisung auf den durch die 6. KWG-Novelle vom 22. Oktober 1997 eingefügten § 64e KWG und in der Nummer 5 um die Streichung einer irrtümlich noch auf einem Vorentwurf beruhenden Bußgeldvorschrift.

Durch die Nummer 4 wurde die schon in Artikel 1 Nr. 20 (alt Nummer 21) vorgesehene Freigabe des Verkaufs von bestimmten alkoholischen Getränken auf Wochenmärkten um eine Klarstellung für Obstliköre und Obstgeisten erweitert. Damit soll sichergestellt werden, daß diese Getränke, bei denen der Ausgangsstoff nicht vergoren, sondern reiner Alkohol in größerer Menge zugesetzt wird, ebenfalls unter die vorgesehene Freistellung fallen und damit das voranstehende Tatbestandsmerkmal der Herstellung aus selbstgewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion erfüllt wird. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß bei der Herstellung der anderen begünstigten alkoholischen Getränke, die selbst vergoren werden, Zusatzstoffe in geringer Menge verwendet werden. So ist es bei der Abgrenzung der Urproduktion vom Gewerbe unschädlich, wenn nicht selbsterzeugte Produkte bis zu 10% zugekauft werden.

Von den Empfehlungen des Bundesrates wurde die Nummer 2 (Artikel 7 des Gesetzentwurfs, Nummer 6 der Beschlußempfehlung) hinsichtlich des geänder-

ten Inkrafttretenszeitpunktes verwirklicht, nicht dagegen die Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs). Die dort vorgeschlagene Duldungspflicht des Betroffenen ergibt sich schon spiegelbildlich aus der Befugnis der Behörde, Nachschauen durchzuführen.

Der Ausschuß beschloß, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/9109 – in der Fassung der eingebrachten Änderungsanträge zu empfehlen. Der Beschluß wurde einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

Bonn, den 4. März 1998

**Karl-Heinz Scherhag**

Berichterstatter

**Anlage**

**Wirtschaftsausschuß**
**13. Wahlperiode**
Stand: 4. März 1998

**Änderungsantrag**
**der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**

**zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes**
**zur Änderung der Gewerbeordnung**
**und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften**
**(Drucksache 13/9109)**

1. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 33f Abs. 1 Gewerbeordnung)

   Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

   ‚6. § 33f Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen,“ '.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 33g Gewerbeordnung)
   **sowie**
   **Folgeänderungen bei Artikel 1 Nr. 8 bis 32**

   Artikel 1 Nr. 7 wird gestrichen.

   Die bisherigen Nummern 8 bis 32 werden die Nummern 7 bis 31.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b**
   (alt: Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b)
   (§ 34c Abs. 5 Gewerbeordnung)

   Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   ‚b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 64e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 64e Abs. 2“ ersetzt.

   bb) In Nummer 5 werden die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäische Union“ ersetzt.'

4. **Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (alt: Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)
   (§ 146 Abs. 2 Nr. 4 Gewerbeordnung)

   Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

   ‚aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,“ '.

5. **Zu Artikel 7** (Inkrafttreten)

   Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

   „Artikel 7
   Inkrafttreten

   (1) Dieses Gesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

   (2) Die Ermächtigung der Landesregierungen in § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333